



Versicherungsbedingungen
für die
Multi-Risk Bauversicherung
(VBMRBV 06.2018)

1. Was ist versichert?
2. Wie weit reicht der Leistungsumfang des Versicherungsschutzes?
3. Wer ist versichert?
4. Welche Risiken sind nur in begrenztem Umfang oder nur bei besonderer zusätzlicher Vereinbarung versichert?
5. Welche Risiken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
6. Wann beginnt der Versicherungsschutz, wie lange läuft die Versicherung und wie kann sie beendet werden?
7. Wie lange besteht der Versicherungsschutz nach Beendigung der Versicherung?
8. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?
9. Welche Rechtsfolgen gelten bei Pflichtverletzungen?
10. Wem gegenüber sind Erklärungen in welcher Form abzugeben und was gilt im Streitfall?

1. Was ist versichert?

1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1.1 Allgemein

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer auf der Grundlage des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der nachfolgenden Bedingungen Versicherungsschutz für alle im Zusammenhang mit der Realisierung des versicherten Bauvorhabens stehenden Schäden, die durch den Versicherungsnehmer selbst (Bauherrnhaftpflichtversicherung), durch unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung (Bauleistungsversicherung), durch Bauausführungsleistungen (Betriebshaftpflichtversicherung) oder durch Architekten-/Ingenieurleistungen (Berufshaftpflichtversicherung) verursacht werden.

Unvorhergesehen im Sinne der Bauleistungsversicherung sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versichert sind Schäden, die zwischen Beginn und Ende des Versicherungsvertrages eintreten (Bauleistungsversicherung) oder verursacht werden (Haftpflichtversicherung).

Dem Versicherer ist bekannt, dass das in diesem Vertrag versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr auch bei einem anderen Versicherer versichert sein kann. Eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers besteht abweichend von § 77 VVG nicht.

Die Multi-Risk Bauversicherung ist abweichend von § 78 II VVG im Verhältnis zu den anderen Versicherern die primäre Deckung. Die Vorschriften des § 78 I und II VVG finden keine Anwendung. Diese Regelung findet keine Anwendung für die Feuerversicherung im Rahmen der Bauleistungsversicherung.

1.1.2 Bei Schadenfällen aus der Bauleistungsversicherung verzichtet der Versicherer auf den Regress gegen alle mitversicherte Personen/Unternehmen dann, wenn Versicherungsschutz über eine andere Versicherungsart der Multi-Risk Bauversicherung besteht. Unabhängig davon bleibt bei vorsätzlichem Handeln ein Regress gegen den Schädiger möglich.

Der Versicherer leistet aus der Haftpflichtversicherung keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus der Bauleistungsversicherung beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.

1.1.3 Versichert sind das gesamte Baustellengelände, die für das Bauvorhaben genutzten Lager- und Verkehrsflächen sowie die Verbindungswege zwischen diesen Orten.

1.2

Versicherte Leistungen

1.2.1

Bauleistungsversicherung

In der Bauleistungsversicherung sind die gesamten Lieferungen und Leistungen, die zur Errichtung des versicherten Bauvorhabens (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen) erbracht werden, einschließlich der gesamten technischen Gebäudeausstattung versichert. Strom- und Energieerzeugungsanlagen sind versichert, sofern sie Bestandteil der Versorgungstechnik des versicherten Bauvorhabens sind.

Versichert sind Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme beweglicher Sachen), die Gegenstand von Liefer- und Bauverträgen für die Erstellung des versicherten Bauvorhabens und in der Versicherungssumme enthalten sind.

Bei Verlusten durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Besitz an diesen Bestandteilen wiedererlangt wird und feststeht, dass eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung zwar im Zusammenhang mit dem Verlust, jedoch außerhalb des vereinbarten Versicherungsortes entstanden ist. Bei lediglich vorübergehendem bauablaufbedingtem Ausbau bereits eingebaute Teile bleibt der Versicherungsschutz gegen Diebstahl auch für diese Teile bestehen.

Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen der Bauleistung durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

1.2.2

Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Personen █ oder sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden), soweit der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Im Verhältnis zu Mitversicherten gilt der Versicherungsnehmer als Dritter. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

Umwelteinwirkung als Folge vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten erbrachter Arbeiten oder sonstigen Leistungen, sowie die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers oder Mitversicherter gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

1.2.3 In der Haftpflichtversicherung umfasst der Versicherungsschutz den Bauherrn mit allen mit dem Bauvorhaben im Zusammenhang stehenden Haftpflichtansprüchen sowie alle Bauausführungs-, Architekten-/Ingenieurleistungen, die für das versicherte Bauvorhaben erbracht werden.

1.3 Schadenfall

1.3.1 Bauleistungsversicherung

Als Schadenfall gilt in der Bauleistungsversicherung der Eintritt eines Sachschadens.

1.3.2 Haftpflichtversicherung

1.3.2.1 Berufshaftpflicht

Als Schadenfall gilt in der Berufshaftpflicht der Verstoß (Tun oder Unterlassen), der zu einem (auch nur behaupteten) Schaden oder zu einer Inanspruchnahme geführt hat. Voraussetzung für die Eintrittspflicht des Versicherers ist, dass der den Schaden verursachende Verstoß zwischen Beginn und Ende des Versicherungsvertrages begangen wurde.

1.3.2.2 Betriebshaftpflicht / Bauherrenhaftpflicht

Als Schadenfall gilt in der Betriebshaftpflicht sowie in der Bauherrenhaftpflicht das Schadenereignis. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

2. Wie weit reicht der Leistungsumfang des Versicherungsschutzes?

2.1 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

2.1.1 Bauleistungsversicherung

2.1.1.1 Wiederherstellungskosten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens technisch gleichwertig ist.
Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
- b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Sachschaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Vermögensschäden;
 - bb) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand

unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

2.1.1.2

Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

- a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
 - aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten.

Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.

- b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind. Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Ziff. 2.1.1.2 a) aa) bis cc) berücksichtigt.
- c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen:
 - aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
 - bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;
 - cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziff. 2.1.1.2 d) aa) und bb), und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;
 - dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziff. 2.1.1.2 d) dd) und ee), auf Beträge gemäß Ziff. 2.1.1.2 d) dd) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.
- e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Sachschadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen:
 - aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuesten Fassung;
 - bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.

Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

- f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen. Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.
- g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:
 - aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
 - bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
 - cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Ziff. 2.1.1.2 d) aa) und Lohnnebenkosten nach Ziff. 2.1.1.2 d) dd);
 - dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, soweit sie nach Ziff. 2.1.1.2 d) bb) und ee) entschädigungspflichtig sind.
- h) Durch die Zuschläge nach Ziff. 2.1.1.2 d) cc) sind abgegolten
 - aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;
 - bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gem. Ziff. 2.1.1.2 d) aa) berücksichtigt;
 - cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Ziff. 2.1.1.2 d) dd) sind;
 - dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;
 - ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
 - ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
 - gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
 - hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
 - ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

2.1.1.3 Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

- a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.
- b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag
 - aa) bis zu 2.500 EUR in Höhe von 5 % dieses Betrages;
 - bb) von mehr als 2.500 EUR in Höhe von 5 % aus 2.500 EUR zuzüglich 3 % des Mehrbetrages.

2.1.1.4 Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, wird zusätzlich zu

den entschädigungspflichtigen Wiederherstellkosten auch die zugehörige Umsatzsteuer entschädigt.

2.1.1.5

Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten den Sachschaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

2.1.2

Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Die Leistungspflicht umfasst auch die Übernahme von mit der Schadenabwicklung in Zusammenhang stehenden, erforderlichen Rechtsanwalts-, Sachverständigen- und Gerichtskosten.

2.2

Versicherungssummen

2.2.1

Allgemein

Für den Umfang der Entschädigungsleistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssummen sowie weitere Kosten gemäß den besonderen Regelungen zum Versicherungsumfang die Höchstgrenze für jeden Schaden.

2.2.2

Bauleistungsversicherung

2.2.2.1

Die bei Vertragsabschluss angegebene Versicherungssumme ist vorläufig. Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen.

Der endgültige Wert der Versicherungssumme für das Bauvorhaben wird anhand der Schlussabrechnung ermittelt; hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z.B. die Schlussrechnung oder Vorlage der Kostenfeststellung nach DIN 276.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen; sie wird der endgültigen Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

2.2.2.2

Soweit Risiken bis zu den in den besonderen Regelungen zum Versicherungsumfang genannten Versicherungssummen auf Erstes Risiko mitversichert sind, vermindern sich diese Summen nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

Der Versicherer verzichtet im Falle eines Bauleistungsschadens auf den Einwand der Unterversicherung wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss der Baumaßnahme die tatsächlichen Kosten durch Originalbelege nachgewiesen hat. Der Unterversicherungsverzicht gilt darüber hinaus auch für alle Erst-Risiko-Summen.

2.2.3 Haftpflichtversicherung

Überschreitung der Versicherungssummen

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von weiteren Leistungen zu befreien.

Ansonsten werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

2.3 Maximierung

2.3.1 Haftpflichtversicherung

Die vereinbarten Versicherungssummen stehen für das Objekt in dreifacher Höhe zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.3.2 Die Versicherungssummen stehen nur einmal zur Verfügung,

2.3.2.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Schadenursachen, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,

- a) zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören und/oder
- b) zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen und/oder
- c) zu einem oder mehreren Umweltschäden führen;

2.3.2.2 wenn mehrere Ursachen zu einem einheitlichen Schaden führen;

2.3.2.3 gegenüber mehreren entschädigungs- oder ersatzpflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

2.4 Selbstbeteiligung

Allgemein

Bei jeder Schadenverursachung beteiligt sich der Versicherungsnehmer/Mitversicherte Schadenverursacher, soweit nicht eine andere Regelung vereinbart wurde, mit einem Betrag in Höhe von 2.500,- € an der Schadensersatzleistung. Versicherungsnehmer und Mitversicherte haften dem Versicherer gegenüber insoweit gesamtschuldnerisch.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Die Selbstbeteiligung für alle verursachten Schäden ist auf das Dreifache begrenzt. Die Selbstbeteiligung gilt nicht in Fällen, in denen nur Kosten anfallen sowie bei Personenschäden.

3. Wer ist versichert?

3.1 Versicherungsnehmer

Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer.

3.2 Mitversicherte

Mitversichert sind

3.2.1 alle an dem versicherten Projekt beteiligten Planer und Sonderfachleute wie z. B. Architekten, Generalplaner, Planungsgemeinschaften, Ingenieure sowie (Prüf-) Statiker, Sicherheitskoordinatoren, Projektsteuerer, Sachverständige einschließlich aller Unterbeauftragten, soweit sie als Objektbeteiligte zum Versicherungsschutz angemeldet sind;

3.2.2 alle mit der Ausführung und den Arbeiten für das versicherte Projekt beauftragten Unternehmer, Generalunternehmer, Generalübernehmer und Nachunternehmer, soweit sie als Objektbeteiligte zum Versicherungsschutz angemeldet sind;

3.2.3 sämtliche übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

3.2.4 Hinsichtlich der unter Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 aufgeführten mitversicherten Personen/Unternehmen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

3.2.4.1 deren gesetzliche Vertreter;

3.2.4.2 die Personen, die sie zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt haben, in dieser Eigenschaft.

3.3 Geltung der Versicherungsbedingungen für Mitversicherte

Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben den Mitversicherten für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

3.4 Anspruchsübergang

Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

4. Welche Risiken sind nur in begrenztem Umfang oder nur bei besonderer zusätzlicher Vereinbarung versichert?

4.1 Bauleistungsversicherung

4.1.1 Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert

- a) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
- b) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.

4.2 Haftpflichtversicherung

4.2.1 Abhandenkommen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten, Akten, Dokumenten und Plänen Dritter, sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit für das Objekt je Schadenfall gemäß den besonderen Regelungen zum Versicherungsumfang versichert.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

4.2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

4.2.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit, einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und schienengebundener Arbeitsmaschinen, auch soweit diese nicht selbstfahrend sind, sofern diese im Rahmen des versicherten Objektes eingesetzt werden und nicht einer Versicherungspflicht unterliegen.

4.2.2.2 Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Kraftfahrzeug- oder technische Versicherungen), wird Versicherungsschutz für Schäden an diesen Arbeitsmaschinen / -geräten nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat (Subsidiarität dieser Deckung).

4.2.2.3. Ausgeschlossen sind Ansprüche

4.2.2.3.1 wegen Beschädigung von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;

4.2.2.3.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines zulassungspflichtigen Kraft- (einschließlich Kraftfahrzeuganhänger), Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht oder für die er als Eigentümer, Halter, Besitzer oder Führer in Anspruch genommen wird;

- 4.2.2.3.3 wegen der Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder Teilen für solche Fahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von entsprechenden Fahrzeugen oder den Einbau in derartige Fahrzeuge bestimmt waren;
- 4.2.2.3.4 wegen Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder Fahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an den Fahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, den Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch die Fahrzeuge.
- 4.2.3 Objektbetreuung
- Wird in der Berufshaftpflicht die Objektbetreuungsleistung erbracht, so ist diese Leistung nur bei besonderer Vereinbarung versichert.
- 4.2.4 Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren
- 4.2.4.1 Wird gegen den Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Verteidigung entsprechend der geltenden Gebührenordnung, bei vorheriger Zustimmung durch den Versicherer auch besonders vereinbarte höhere Kosten der Verteidigung sowie die Kosten für Sachverständigengutachten. Es gilt keine Selbstbeteiligung.
- 4.2.4.2 Wenn sich herausstellt, dass der eingetretene Schaden auf einer vorsätzlichen Tat beruht, ist der Versicherer berechtigt, verauslagte Kosten zurückzufordern.
- 4.2.5 Vertragliche Haftpflicht
- Über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehende vertragliche Haftungsübernahmen sind nur versichert, wenn der Versicherer diese vor Vertragsabschluss schriftlich genehmigt hat.
- 4.3 Mitversicherte Schäden in der Betriebshaftpflichtversicherung**
- 4.3.1 Tätigkeitsschäden
- 4.3.1.1 Vom Versicherungsschutz umfasst sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden - soweit nicht für bestimmte Schäden (Be- und Entladen von Fahrzeugen, Leitungs- und Leitungsfolgeschäden und dgl.) Versicherungsschutz gesondert vereinbart worden ist - wenn die Schäden
- a) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder Mitversicherter an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen, wenn diese Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - b) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte diese Sachen zur Durchführung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen, wenn diese Sachen oder Teile von der Benutzung betroffen waren;

- c) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder Mitversicherter entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben;

4.3.1.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

4.3.2 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst nicht gedeckt.

4.3.3 Nachbesserungsbegleitschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.

4.3.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:

- a) Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln (z. B. Grabearbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).
- b) Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

4.3.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Verursacher des Mangels selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- b) wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB bzw. § 13 Nummer 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist;

- c) für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen;
- d) für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.

Schäden durch Nachbesserungsbegleitschäden sind gemäß den besonderen Regelungen zum Versicherungsumfang mitversichert.

4.3.4 Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall

Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall sind gemäß den besonderen Regelungen zum Versicherungsumfang mitversichert.

5. **Welche Risiken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

5.1 **Allgemein**

5.1.1 Vorsatz / Pflichtwidrigkeit

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten. Dies gilt auch für Schäden, die auf ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) zurückzuführen sind.

5.1.2 Terrorakte, Krieg, besondere Ereignisse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand;
- e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

5.2 **Bauleistungsversicherung**

5.2.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Altbauten des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaus;

- b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- d) Strom- und Energieerzeugungs-/ Energieumwandlungs- anlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und / oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, sofern sie nicht überwiegend der Versorgung des versicherten Bauvorhabens dienen;
- e) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte;
- f) medizin-, labortechnische-, Signal- und Sicherungsanlagen;
- g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- h) Bohrungen für die eine Genehmigung nach dem Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich ist;
- i) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- j) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- k) Fahrzeuge aller Art;
- l) Pflanzen;
- m) Wechseldatenträger.

5.2.2

Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
- b) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;
- c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

5.2.3

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
- b) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;

- c) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Sachschadens bereits mehr als drei Monate gedauert hat;
- d) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- e) an Sachen durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- f) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist oder wenn entsprechende Schutzvorkehrungen nach den anerkannten Regeln der Technik getroffen wurden.

5.3 **Haftpflichtversicherung**

5.3.1 Haftpflicht allgemein

Nicht versichert sind Ansprüche

5.3.1.1 Angehörige

aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

5.3.1.2 Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten

aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;

5.3.1.3 Fristen Termine Baukosten

aus vom Versicherungsnehmer, Mitversicherten oder Dritten getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen über Termine, Fristen oder Baukosten;

5.3.1.4 Garantien

aus Garantien jeglicher Art;

5.3.1.5 Geld-, Kredit- und ähnliche Geschäfte

aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

5.3.1.6 Juristische Personen

von gesetzlichen Vertretern versicherter juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts gegen die juristische Person. Das gleiche gilt entsprechend für nicht rechtsfähige Vereine, nicht rechtsfähige Handelsgesellschaften (OHG, KG, GbR) sowie eingetragene Partnerschaftsgesellschaften. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben;

5.3.1.7 Mehrere Versicherungsnehmer

zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages bzw. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die unter Ziff. 5.3.1.1 und 5.3.1.6 genannten Personen sowie Ansprüche von Versicherten untereinander. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben;

5.3.1.8 Vertragserfüllung

auf Vertragserfüllung; auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

5.3.1.8.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Erfüllungsleistung;

5.3.1.8.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

5.3.1.8.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges als Folge der Vertragserfüllung;

5.3.1.8.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

5.3.1.8.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

5.3.1.8.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Hiervon abweichend besteht jedoch im Bereich der Berufshaftpflicht Versicherungsschutz für den aus einer mangelhaften Vertragserfüllung resultierenden Schaden am Bauwerk.

5.3.1.9 Zahlungsvorgänge

aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

5.3.2 Betriebshaftpflicht

Ausgeschlossen sind im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung über die gemäß Ziff. 5.3.1

ausgeschlossenen Ansprüche hinaus Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die an vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau-oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- e) Kartell-, Wettbewerbs- und vergaberechtlichen Bestimmungen;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor-und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Auskunftserteilung, Rationalisierung und Automatisierung;
- i) Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sog. D&O - Ansprüche).

6. Wann beginnt die Versicherung, wie lange läuft sie und wie kann sie beendet werden?

6.1 Versicherungsbeginn

6.1.1 Allgemein

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Kosten und die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Bei rückdatiertem Versicherungsbeginn oder rückdatierten Vertragsänderungen gilt der Versicherungsschutz für Schadenverursachungen zwischen Versicherungsbeginn und Antragsannahme (Datum der Policierung) frei von bekannten Schäden nur für Bauvorhaben, bei denen zum Zeitpunkt der Antragsannahme noch nicht mit der Bauausführung begonnen wurde.

Als bekannt gilt ein Schaden auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

6.1.2 Bauleistungsversicherung

In der Bauleistungsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit der Aufnahme der ersten Aktivitäten am Versicherungsort, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Bauvorhabens stehen. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens mit dem im Antrag genannten Baubeginndatum.

Für versicherte Sachen, die zur Baustelle angeliefert werden, beginnt der Versicherungsschutz mit Eintreffen innerhalb des Versicherungsortes. Bestehende Transport-Versicherungen gehen vor.

6.2 Vertragslaufzeit

Allgemein

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Vermittlungsauftrag angegebenen Baubeginn und endet zu dem im Versicherungsschein genannten Ablaufdatum.

Berufshaftpflicht

Abweichend davon beginnt in der Berufshaftpflicht der Versicherungsschutz zum angegebenen Datum des Planungsbeginns und endet zu dem im Versicherungsschein genannten Ablaufdatum.

6.3 Vertragsbeendigung

6.3.1 Vertragsablauf

6.3.1.1 Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

6.3.1.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet

- a) mit der Bezugsfertigkeit oder
- b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
- c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.
Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses eine von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.

Sind die Leistungen zum Zeitpunkt des Ablaufdatums noch nicht beendet, kann der Versicherungsschutz auf Antrag in Textform bis zu maximal 12 Monaten verlängert werden.

6.3.2 Kündigung

- 6.3.2.1 Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Schadenfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.
- Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruches oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.
- Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach dem Eintritt eines Schadenfalles.
- 6.3.2.2 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt bestanden hätte, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.
- 6.4 Beitragsrückerstattung bei Beendigung der Versicherung**
- Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer der Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat bzw. eine Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7. Wie lange besteht der Versicherungsschutz nach Beendigung der Versicherung?**
- 7.1 Bauleistungsversicherung**
- 7.1.1 Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 6.3.1.2 leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein vereinbarten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen,
- 7.1.1.1 die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
- 7.1.1.2 die während des Versicherungsschutzes auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
- Bei Berechnung der Entschädigung sind alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Sachschadens hätten aufgewendet werden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Sachschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 7.1.2 Während der Nachhaftungszeit erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf
- 7.1.2.1 Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 7.1.2.2 Verluste durch Diebstahl.

7.2 **Haftpflichtversicherung**

Berufshaftpflicht

Nach dem im Versicherungsschein dokumentierten Vertragsende haftet der Versicherer für Verursachungen, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Die fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

8. **Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?**

8.1 **Pflichten bei Vertragsabschluss**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer alle in Textform gestellten Fragen des Versicherers nach dem Risiko beantwortet hat.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 **Pflichten während der Vertragslaufzeit**

8.2.1 Beitragsberechnung

Beitragsberechnungsgrundlage für den Versicherungsvertrag ist zunächst die Summe der vorläufigen Baukosten (gemäß DIN 276 (Kostengruppen 200 - 700) Kostenberechnung, hilfsweise Kostenschätzung).

Nach Abschluss des Bauvorhabens wird der Beitrag auf der Basis der Kostenfeststellung endgültig abgerechnet. Ein Differenzbetrag wird nacherhoben oder erstattet

8.2.2 Zahlung des Beitrages

Der einmalige Beitrag ist - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang des Versicherungsscheines fällig.

8.2.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu

vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist dann zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

8.3 **Pflichten vor Eintritt des Schadenfalls**

Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalles

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Schadenfalles

- a) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;
- b) eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- c) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

8.4 **Pflichten im Schadenfall**

8.4.1 Allgemein

8.4.1.1 Jeder Schadenfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Reparatur eines Schadens am Bauobjekt kann nach der Schadenmeldung begonnen werden, sofern die Schadenhöhe einen Betrag von 5.000 EUR voraussichtlich nicht überschreitet. Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren; außerdem sollten nach Möglichkeit aussagefähige Schadenfotos und ein entsprechender Bericht der Bauleitung zur Beweissicherung vorgelegt werden.

8.4.1.2 Wird gegen den Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches, außergerichtliches oder gerichtliches Verfahren (z. B. Beweisverfahren, Mahnbescheid, Streitverkündung, Klageverfahren, Prozesskostenhilfverfahren, Mediation, Schlichtung, Schiedsgerichtsverfahren, Adjudikation etc.) eingeleitet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.4.1.3 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

8.4.1.4 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür

angeforderten Schriftstücke übersandt werden. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

- 8.4.1.5 **Abtretung des Entschädigungsanspruches**
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 8.4.1.6 **Sachverständigen-/Schlichtungsverfahren**
- 8.4.1.6.1 Der Versicherer kann nach Eintritt des Schadenfalles verlangen, dass der Schaden und weitere Feststellungen zum Schadenfall in einem außergerichtlichen Sachverständigen/Schlichtungsverfahren festgestellt werden. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer, Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auch gemeinsam vereinbaren.
- 8.4.1.6.2 Der Versicherungsnehmer und alle mitversicherten Personen sind verpflichtet, auf Wunsch des Versicherers am Verfahren teilzunehmen.
- 8.4.1.6.3 Endet das Verfahren mit einer einvernehmlichen Lösung, ist diese für alle Beteiligten, die dem Ergebnis zugestimmt haben, verbindlich.
- 8.4.1.6.4 Die Kosten des Verfahrens werden im Falle einer Einigung vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall unter allen Beteiligten zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ansonsten trägt der Versicherer die Kosten alleine.
- 8.4.2 **Bauleistungsversicherung**
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- 8.4.2.1 strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 8.4.2.2 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- 8.4.2.3 das Schadenbild bei einer Schadenhöhe über 5.000,- € so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

9. **Welche Rechtsfolgen gelten bei Pflichtverletzungen?**

9.1 **Pflichtverletzungen bei Vertragsabschluss**

9.1.1 **Rücktritt**

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Schadenfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Falle besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.1.2

Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 9.1.1 und 9.1.2 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 9.1.1 und 9.1.2 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 9.1.1 und 9.1.2 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

9.1.3

Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.2 Pflichtverletzungen während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall

Verspätete Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.2.1 Verletzung von Obliegenheiten.

9.2.1.1 Verletzen der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Schadenfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

9.2.1.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand in der Hauptsache, sowie für Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

9.2.2

Gefahrerhöhungen, -änderungen

Der Versicherungsnehmer und Mitversicherte verpflichten sich, dem Versicherer gegenüber Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie ihnen bekannt werden. Insbesondere muss der Versicherungsnehmer jede Änderung der Bausumme, der Bauzeit und der Baubeteiligten sowie neue Baubeteiligte unverzüglich anzeigen.

Abweichend zu §§ 23-26 bzw. § 57 VVG sind Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen mitversichert. Der Versicherer hat bei erheblichen Gefahrerhöhungen Anspruch auf eine angemessene Beitragserhöhung gem. § 25 Ziffer 1 VVG.

Gefahrerhöhende Umstände können durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahr mindernde Umstände ausgeglichen werden, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

Kommt über die Vertragsänderung eine Einigung innerhalb von 6 Wochen nach Anzeige durch den Versicherungsnehmer nicht zustande, hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsschutz für diese Gefahrerhöhung einzuschränken.

Alternativ steht dem Versicherer als Folge einer Gefahrerhöhung ein Kündigungsrecht zu.

10. **Wem gegenüber sind Erklärungen in welcher Form abzugeben und was gilt im Streitfall?**

10.1 **Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Alle Anzeigen und Erklärungen, zu denen der Versicherungsnehmer bedingungsgemäß verpflichtet ist, müssen in Textform erfolgen und können entweder an die insoweit bevollmächtigte AIA AG oder an die EUROMAF S. A. Niederlassung für Deutschland gerichtet werden. Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 10.2 entsprechende Anwendung.

10.2 **Erklärungen des Versicherers**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

10.3 **Beschwerden**

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

10.4 **Rechtsstreitigkeiten aus der Versicherung**

Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

10.5 **Verjährung von Ansprüchen**

10.5.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

10.5.2 Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

11. **Sanktionsklausel**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.